



## STUDIERENDENPARLAMENT DER UNIVERSITÄT POTSDAM

---

**Postanschrift:** Studierendenparlament • Am Neuen Palais 10 • Postfach 60 15 53 • 14 415 Potsdam  
**Sitz:** Komplex I • Am Neuen Palais 10 • Gebäude 06  
**Kontakt:** e-mail: [praesidium@stupa.uni-potsdam.de](mailto:praesidium@stupa.uni-potsdam.de) • Fax: (0331) 977-1795  
**StWA:** Erik Stohn • Matthias Wernicke • Jürgen Stelter

---

Potsdam, 18. September 2009

Liebe Studierenden, liebe Parlamentarierinnen und Parlamentarier,

Hiermit laden wir zur 3. ordentlichen Sitzung des  
12. Studierendenparlamentes der Universität Potsdam ein.

**Termin:** Dienstag, der 29. September 2009  
19:00 Uhr bis 23 Uhr

**Ort:** Am Neuen Palais 10, Haus 8, Raum 0.59

Wir schlagen folgende Tagesordnung vor:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschluss der Tagesordnung
3. Beschluss der Protokolle
4. Gäste
5. Berichte
  - a. Berichte aus den Gremien
  - b. Berichte des StuPa-Präsidiums
  - c. Rechenschaftsberichte des AStA
6. Bundesweite Vernetzung (siehe Anlage)
7. Wahl eines Mitglieds des Vorstands des Vereins zum Erhalt des Studentischen Kulturzentrums in den Elfleinhöfen e.V. [ekze]
8. Wahl von zwei Mitgliedern in die Sozialfondskommission
9. Erste Beratung zum Haushalt der Studierendenschaft 2009/10
10. Anträge
  - a) Antrag von Ronny Besançon und Matthias Wernicke: Änderung der Beitragsordnung
  - b) Antrag von Matthias Wernicke zur Änderung der Beitragsordnung
  - c) Änderungsantrag zum Antrag auf Änderung der Beitragsordnung
  - d) Antrag von Matthias Wernicke Urabstimmung
  - e) Antrag von Sebastian Serafin: Mitgliedschaft im Verein zur Förderung des Rechts auf Bildung e.V.
  - f) Antrag von Sebastian Serafin: Mitgliedschaft der Studierendenschaft in der Landesstudierendenkonferenz/BrandStuVe
  - g) Nachtragshaushalt der Studierendenschaft (wird per Mail nachgereicht)
11. Initiativanträge
12. Sonstiges

Wir bitten um inhaltliche Vorbereitung sowie pünktliches Erscheinen.

---

## **Anträge:**

---

### **a. Antrag von Ronny Besançon: Änderung der Beitragsordnung**

Sehr geehrte Mitglieder des hohen Hauses,  
ich beantrage hiermit eine Änderung der Beitragsordnung mit folgendem Wortlaut:

In den Paragraphen 4 der Beitragsordnung wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt: "Auf Antrag wird der Studierendenschaftsbeitrag denjenigen Studierenden erlassen, die vor Beginn eines Semesters für den bereits der Studierendenschaftsbeitrag geleistet wurde, exmatrikuliert worden sind oder ihre Immatrikulation widerrufen. Das Nähere regelt eine gesonderte Ordnung."

Gleichzeitig beschließt das Studierendenparlament die beigefügte Ordnung. Der AStA wird verpflichtet, im Studierendensekretariat auf diese neue Rückerstattungsmöglichkeit hinzuweisen und den Beschluss auf seiner Homepage (exponierte Implementation eines Formblattes, der Ordnung und einer Erläuterung) umzusetzen.

#### **Begründung:**

Bisher ist eine Rückerstattung des Studierendenschaftsbeitrages nicht vorgesehen. Dies empfinde ich als unfair, da zumindest die Studierenden, die faktisch nie Teil der Studierendenschaft sind, eine Gebühr entrichten, für die sie keine "Gegenleistung" empfangen.

Um nicht allen exmatrikulierten die Möglichkeit der Rückerstattung zu eröffnen und den Aufwand zu rechtfertigen, sehe ich die Einschränkung der Antragsberechtigten auf diejenigen, die sich bereits vor dem Beginn eines Semesters "verabschieden", als gerechtfertigt und gegeben an. Der Antrag ist eine persönliche Konsequenz aus mehreren Jahren AStA-Arbeit, in welchem ich viele Studis in dieser Frage enttäuschen musste.

---

### **b. Antrag von Matthias Wernicke auf Änderung der Beitragsordnung**

Antrag auf Änderung der Beitragsordnung

Änderung von:

§ 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Kommt der Beschluss einer neuen (diese Ordnung ersetzenden) Beitragsordnung nicht oder nicht rechtzeitig zu Stande, obwohl der aktuell gültige Semesterticketvertrag eine Erhöhung des Semesterticketpreises vorsieht, so gilt statt §2 Abs. 2 d dieser Ordnung, der im Semesterticketvertrag vereinbarte Preis, so der Semesterticketvertrag im Studierendenparlament mit der für die Beitragsordnung nötigen Mehrheit bestätigt wird.

Eine Änderung dieser Beitragsordnung soll rechtzeitig vor Verschickung der Rückmeldeunterlagen im WiSe spätestens zum 1.11. im SoSe spätestens zum 1.5. des jeweiligen Jahres erfolgen.

Änderung von:

§2 Abs. 2 Satz 2:

Der Beitrag setzt sich wie folgt zusammen:

a) 6,50 Euro Studierendenschaftsbeitrag

- b) 1,00 Euro Beitrag zum Semesterticketsozialfond
- c) 2,50 Euro Beitrag für das Kulturzentrum in den Elfleinhöfen
- d) 135 Euro Semesterticketbeitrag

Begründung folgt.

Viele Grüße,  
Matthias

---

### **c. Änderungsantrag zum Antrag auf Änderung der Beitragsordnung**

Änderung von: § 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Ist der aktuell gültige Semesterticketvertrag von der Urabstimmung bestätigt worden, so gilt als Semesterticketbeitrag gemäß §2 Abs. 2 dieser Ordnung der im Semesterticketvertrag für das jeweilige Semester vereinbarte Preis. Andernfalls muss in §2 Abs. 2 dieser Ordnung der jeweils gültige Semesterticketbeitrag explizit aufgeführt und jeweils angepasst werden.

Eine Änderung dieser Beitragsordnung soll rechtzeitig vor Vershickung der Rückmeldeunterlagen im WiSe spätestens zum 1.11. im SoSe spätestens zum 1.5. des jeweiligen Jahres erfolgen.

Änderung von: §2 Abs. 2 Satz 2:

Der Beitrag setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 6,50 Euro Studierendenschaftsbeitrag
- b) 1,00 Euro Beitrag zum Semesterticketsozialfond
- c) 2,50 Euro Beitrag für das Kulturzentrum in den Elfleinhöfen
- d) Semesterticketbeitrag gemäß §6 Satz 1

---

### **d. Antrag Urabstimmung**

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Der StWA wird beauftragt umgehend eine Urabstimmung einzuberufen. Die Urabstimmung soll vom 12. Bis 14. Mai stattfinden.

Es wird folgende Frage allen Studierenden zur Abstimmung gestellt:

„Im Semesterticket-Vertrag sind die Preise für das Semesterticket für mehrere Jahre gestaffelt vereinbart.

Die Semesterticket-Preise eines, in der Urabstimmung aller Studierenden bestätigten, Semesterticketvertrages sollen zukünftig automatisch Teil der Studierendenschaftsbeiträge sein.

Die bisher zusätzlich nötige Zustimmung des Studierendenparlamentes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder entfällt nach erfolgreicher Urabstimmung.

Die zuständigen Gremien werden die Beitragsordnung dem entsprechend (siehe Anlage) ändern.

Ich stimme dem zu.

Ich stimme dem nicht zu.“

---

## **e. Antrag von Sebastian Serafin: Mitgliedschaft im Verein zur Förderung des Rechts auf Bildung e.V.**

Liebes StuPa-Präsidium, Liebe mitlesende Mitstreiterinnen und Mitstreiter, hiermit beantrage ich, dass die Studierendenschaft der Universität Potsdam Mitglied im Verein zur Förderung des Rechts auf Bildung e.V. (Förderverein des Aktionsbündnisses gegen Studiengebühren) mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 1.250,- Euro wird.

Eine ausführliche Begründung erfolgt mündlich auf der Sitzung.  
Viele Grüße, Sebastian

## **Beitragsordnung des Vereins zur Förderung des Rechts auf Bildung**

### **§ 1 Beiträge**

1. Der Mitgliedsbeitrag für juristische Personen beträgt jährlich

- a. 100 Euro
- b. 250 Euro
- c. 400 Euro
- d. 1000 Euro
- e. 3000 Euro
- f. Andere und höhere Mitgliedsbeiträge sind möglich.

2. Der Mitgliedsbeitrag für natürliche Person beträgt mindestens 50 Euro pro Jahr. Des Weiteren entspricht die Staffelung der Mitgliedsbeiträge denen für juristische Personen.

3. Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig. Das Mitglied wählt seinen Mitgliedsbeitrag selbst aus und zeigt die gewählte Höhe gegenüber dem Vorstand an.

### **§ 2 Mahnwesen**

1. Zwei Wochen nach Versand der Rechnung ist die erste Mahnung zu versenden, die zur Begleichung der offenen Rechnung innerhalb von maximal 14 Tagen auffordert.

2. Weitere zwei Wochen später ist die zweite Mahnung zu versenden, die zur Begleichung der offenen Rechnung innerhalb von maximal 14 Tagen auffordert. In der zweiten Mahnung ist die Einlegung von Rechtsmitteln anzudrohen. Es wird eine Mahngebühr von 5 Euro erhoben.

3. Weitere vier Wochen später ist der Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides beim zuständigen Amtsgericht zu stellen. Es wird eine Mahngebühr von weiteren 10 Euro erhoben.

4. Unberührt von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 soll die Geschäftsführung durch direkte telefonische oder persönliche Kontaktaufnahme die Begleichung der offenen Rechnung anstreben. Die Geschäftsführung unterrichtet den Vorstand regelmäßig über Anzahl und Umfang der offenen Forderungen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand eine Verlängerung der Fristen beschließen.

### **§ 3 Stundung und Erlass des Beitrages**

1. Der Vorstand darf Ansprüche nur

a. stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Anspruchsgegnerin bzw. den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

b. niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.

c. erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die Anspruchsgegnerin bzw. den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde; das gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.

2. Maßnahmen nach Abs. 1 bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

3. Maßnahmen nach Absatz 1 c bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

4. Ein Antrag auf vollständigen oder teilweisen Erlass des Beitrages ist mit Begründung rechtzeitig vor der nächsten Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand leitet den Antrag und seinem Votum zu dem Antrag rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung an die Mitglieder weiter.

## **Satzung des Vereins zur Förderung des Rechtes auf Bildung**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Rechts auf Bildung“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht ... eingetragen werden.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein dient der Förderung von Wissenschaft und Bildung, insbesondere der Verwirklichung des Rechtes auf Bildung.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

4. Die Zwecke des Vereins verfolgt er insbesondere durch

- Öffentlichkeitsarbeit,
- Zusammenarbeit mit anderen Initiativen, die sich die Verwirklichung des Rechtes auf Bildung

zum Ziel gesetzt hat, etwa dem Aktionsbündnis gegen Studiengebühren,

- Herausgabe von Publikationen

### 3. Titelverwendung

1. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung, begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige, natürliche Person und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und den Krefelder Aufruf ... unterzeichnet hat. Der Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten.

Über die Aufnahme in den Verein beschließt die Mitgliederversammlung.

2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

### 3. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss,
- d) durch Streichung in der Mitgliederliste.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstands möglich. Gegen den Beschluss des Vorstands kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zu einer Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand.

Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

## § 4 Beiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Beiträge. Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Die Beiträge werden mit Beginn des Geschäftsjahres oder mit Beginn der Mitgliedschaft als Jahresbeitrag fällig. Der Jahresbeitrag wird auch durch das Ende der Mitgliedschaft vor Ende des Geschäftsjahres nicht aufgehoben oder reduziert.
3. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag der KassenprüferInnen oder des Vorstands beschließen, dass Beiträge oder andere Verbindlichkeiten einem Mitglied ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand kann beschließen, dass Beiträge oder andere Verbindlichkeiten einem Mitglied ganz oder teilweise gestundet werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  1. Die Wahl des Vorstands,
  2. Entscheidungen über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds,
  3. Entscheidungen über die Aufnahme von Mitgliedern,
  4. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
  5. Entlastung des Vorstands,
  6. Wahl der RechnungsprüferInnen,
  7. Änderung der Satzung und der Beitragsordnung,
  8. Auflösung des Vereins.
  9. Grundsätze der Arbeit des Vereins

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Vorstands oder seinem/ihrer StellvertreterIn mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

Jedes Mitglied kann bis zum fünften Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Sie ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung neu zu erteilen. Bei Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Jede anwesende Person kann nur von einem Mitglied bevollmächtigt werden, dessen Stimme zu führen.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern die Satzung nichts anders regelt, mit einer Mehrheit von 75 % aller anwesenden Stimmen gefasst. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der gültigen Stimmen. Richtlinien für die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind Beschlussfassungen über Richtlinien der Vorstandstätigkeit. Bei Wahlen ist derjenige/diejenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint.

Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit eine Versammlungsleitung. Bis zur Wahl der Versammlungsleitung leitet der Vorstand die Versammlung.

6. Über die Mitgliederversammlung ist schriftlich Protokoll zu führen. Dieses muss von der Versammlungsleitung und dem Vorstand abgezeichnet werden. Es wird vier Wochen nach der Mitgliederversammlung an die Mitglieder verschickt.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, davon sollen zwei, muss mindestens eine weiblich sein. Der Vorstand umfasst mindestens folgende Ämter:

- a) Schatzmeister/ Schatzmeisterin,
- b) erster Vorsitzender/ erste Vorsitzende,
- c) zweiter Vorsitzender/zweite Vorsitzende.

sollen zwei, muss aber mindestens eine Frau sein.

2. Eines der Vorstandsmitglieder muss der Geschäftsführung des „Aktionsbündnis gegen Studiengebühren“ angehören.

3. Der Vorstand wird auf die Dauer eines Jahres gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Die Amtszeit beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des Folgejahres. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig, zum Beispiel durch Rücktritt oder Tod, aus, ist das



Ersatzmitglied des Vorstands nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien zu beachten.

6. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

7. Der Vorstand kann Entscheidungen nur im Konsens herbeiführen.

## **§ 8 KassenprüferInnen**

1. Die erste Mitgliederversammlung eines Geschäftsjahres wählt zwei KassenprüferInnen.

2. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Vorstandsmitglieder dürfen frühestens ein Jahr nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand als KassenprüferInnen gewählt werden.

3. Der KassenprüferInnen können auf jeder Mitgliederversammlung neu gewählt werden.

4. Die KassenprüferInnen überprüfen die Finanzführung des Vorstandes auf:

sachlich und rechnerisch korrekte und ordentliche begründete und belegte Buchführung.

Die KassenprüferInnen können jederzeit eine Kassenprüfung vornehmen. Sie müssen jedoch mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung vornehmen. Die Prüfung soll sich auf den Zeitraum seit der verangegangenen Prüfung erstrecken. Sie kann auf Stichproben beschränkt sein.

5. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Zeitraum der von der Prüfung erfasst wird, den Umfang und die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung enthalten muss.

6. Die Niederschrift ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke der

Förderung von Wissenschaft und Forschung, die es unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

In Kraft getreten am

---

**f. Antrag von Sebastian Serafin: Mitgliedschaft der Studierendenschaft in der Landesstudierendenkonferenz/BrandStuVe**

Liebes Präsidium,  
Liebe mitlesende Mitstreiterinnen und Mitstreiter,

ich beantrage, dass die Studierendenschaft der Universität Potsdam Mitglied in der Landesstudierendenkonferenz / BrandStuVe wird.

Viele Grüße,  
Sebastian

**Satzung  
der Brandenburgischen Studierendenveterung**

Vom X.X.2009

**§ 1  
Allgemeines**

Die Brandenburgische Studierendenveterung (BrandStuVe) ist die Landeskonferenz der Studierendenschaften des Landes Brandenburg im Sinne von § 15, Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg in der Fassung vom 18.12.2008.

**§ 2  
Aufgaben**

Aufgabe der Brandenburgischen Studierendenveterung (BrandStuVe) ist die Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der Studierendenschaften des Landes Brandenburg.

**§ 3  
Mitgliedschaft und Mitwirkung**

- (1) Mitglieder der BrandStuVe sind die Studierendenschaften der Hochschulen des Landes Brandenburg.
- (2) Die Studierendenschaften der Hochschulen entsenden stimmberechtigte Studierende zur BrandStuVe. Die stimmberechtigten VertreterInnen stimmen sich in der Positionsfindung mit ihren jeweiligen Studierendenveterungen an den Hochschulen ab. Näheres können die Studierendenschaften regeln.

**§ 4  
Organe der Brandenburgischen Studierendenveterung**

- Organe der BrandStuVe sind
1. die Landeskonferenz und
  2. der SprecherInnenrat.

## § 5 Landeskonferenz

### (1) Aufgaben

1. Die Landeskonferenz ist das ständige und ausführende Organ der BrandStuVe. Sie nimmt Stellung zu den Anliegen der Studierendenschaften.
2. Die Landeskonferenz wählt den SprecherInnenrat mit einfacher Mehrheit. Sie kann dem SprecherInnenrat per Beschluss einzelne Aufgaben übertragen.
3. Die Landeskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Die Landeskonferenz kann für einzelne Themenbereiche Arbeitskreise einrichten.

### (2) Zusammensetzung

1. Die Landeskonferenz besteht aus den nach § 3 Abs. 2 entsandten stimmberechtigten VertreterInnen der Studierendenschaften.
2. In der Landeskonferenz hat jede anwesende Studierendenschaft bei Abstimmung nach Hochschulen je eine Stimme. Dabei ist unwesentlich, mit wie vielen Studierenden einzelne Hochschulen anwesend sind und wie viele Studierende an den Hochschulen eingeschrieben sind. Die Berechtigung zur Stimmführung der entsandten Vertreter regeln die Studierendenschaften der jeweiligen Hochschulen.

### (3) Zustandekommen

Die Landeskonferenz soll mindestens zweimal pro Semester tagen. Sie tagt auf Beschluss der Landeskonferenz oder auf Vorschlag des SprecherInnenrats oder auf Vorschlag mindestens dreier Studierendenschaften. Die Einladung erfolgt in der Regel zwei Wochen vorher schriftlich, vorzugsweise per Email an alle Studierendenschaften unter Angabe des Ortes und einer vorläufigen Tagesordnung. In dringenden Fällen reicht für eine ordnungsgemäße Einladung eine Frist von fünf Tagen.

### (4) Sitzungen

1. Die Landeskonferenz tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann nur in begründeten Fällen durch Beschluss der Landeskonferenz aufgehoben werden.
2. Alle Anwesenden haben Rederecht und Antragsrecht. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
3. Über die Landeskonferenz ist Protokoll zu führen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

### (5) Entscheidungsfindung, Abstimmungen und Wahlen

1. Die bei der Landeskonferenz anwesenden Stimmberechtigten einigen sich grundsätzlich im Konsens auf Positionen und Vorgehensweisen der BrandStuVe. Sofern sich kein Konsens findet, kann auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes nach Hochschulen abgestimmt werden. Hierbei sind nur die entsandten Studierenden nach § 3 Abs. 2 Satz 2 stimmberechtigt.
2. Bei Abstimmungen oder Beschlüssen im Konsens ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mindestens vier Stimmberechtigte anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit soll innerhalb von vier Wochen eine Wiederholung der Landeskonferenz stattfinden.
3. Die Landeskonferenz fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben hierbei unberücksichtigt. Minderheitenvoten einzelner Hochschulen werden auf deren Wunsch protokolliert.

4. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, jedoch von mindestens der Hälfte der Studierendenschaften notwendig.
5. Die Landeskonzferenz wählt KandidatInnen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in den SprecherInnenrat.

## **§ 6 SprecherInnenrat**

### (1) Aufgaben

1. Der SprecherInnenrat ist Ansprechpartner der BrandStuVe für die Öffentlichkeit.
2. Beschlüsse der Landeskonzferenz sind bindend für den SprecherInnenrat.

### (2) Zusammensetzung

1. Der SprecherInnenrat setzt sich zusammen aus mindestens zwei Studierenden. Dem SprecherInnenrat darf maximal ein Studierender bzw. eine Studierende aus jeder Studierendenschaft angehören.
2. Der SprecherInnenrat soll nach Möglichkeit mindestens zur Hälfte aus VertreterInnen von Fachhochschulen bestehen.
3. Der SprecherInnenrat soll nach Möglichkeit mindestens zur Hälfte aus Frauen bestehen.
4. Studierende können durch einfache Mehrheit bei ordnungsgemäßen Sitzungen in den SprecherInnenrat der BrandStuVe gewählt werden. Die Amtszeit beträgt in der Regel ein Jahr. Ein Sprecher oder eine Sprecherin scheidet aus dem Amt durch Tod, Exmatrikulation, schriftlichen Rücktritt gegenüber den Studierendenschaften, am Ende der Amtszeit oder durch Abwahl mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten und schriftlicher Begründung aus.

## **§ 7 Arbeitskreise und ReferentInnen**

- (1) Für einzelne Aufgabenbereiche können Arbeitskreise gebildet werden.
- (2) Die Arbeitskreise können sich ReferentInnen wählen.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie wird allen Studierendenschaften des Landes Brandenburg zugesandt und veröffentlicht.

Das Studierendenparlament der Universität Potsdam möge beschließen:

1. Die Studierendenschaft der Uni Potsdam beendet mit sofortiger Wirkung seine Mitgliedschaft im freien Zusammenschluss von studentInnenschaften (fzs). Das StuPa-Präsidium wird beauftragt, dem Vorstand des fzs diesen Beschluss postalisch mitteilen.
2. Im kommenden Haushalt der Studierendenschaft wird ein Topf für überregionale Vernetzung in Höhe von 25.000 Euro eingerichtet.

- **WICHTIG:** Dieser Austritt müsste noch vor Ablauf des Monats September erfolgen, ansonsten verlängert sich unsere Mitgliedschaft um ein Jahr! Sollte das StuPa auf der Sitzung am 15. September diesen vorliegenden Antrag nicht behandeln, beantragen die Antragstellenden eine StuPa-Sitzung am Dienstag, den 29. September, auf der der vorliegende Antrag behandelt wird. -

Begründung:

Allgemein: Um das ABS, aber auch andere Arbeitszusammenhänge am Leben zu erhalten bzw. zu stärken, ist dringend eine finanzielle Unterstützung unserer Studierendenschaft geboten.

Momentan verausgaben wir knapp 16.000 Euro pro Haushaltsjahr an den fzs. Dieses Geld kann anderweitig sinnvoller verausgabt werden.

Die Mittel aus dem Topf können zukünftig zur Unterstützung der oben aufgeführten Organisationen, Bündnisse und Arbeitskreise und zur Unterstützung konkreter Projekte und Treffen eingesetzt werden. Dabei bleibt es selbstverständlich weiterhin möglich, für sinnvoll erachtete Projekte und Kampagnen des fzs zu unterstützen.

Zu 1.:

Der fzs besteht momentan aus höchstens 71 Studierendenschaften (von über 350 in der BRD), 660 000 der gut 2 Millionen Studierenden in der BRD sind Mitglied einer fzs-Studierendenschaft, davon der Großteil in Studierendenschaften in Bayern und Baden-Württemberg, die keinen Beitrag zahlen, da es sich um Nichtverfasste Studierendenschaften handelt.

Dennoch sind diese Studierendenschaften nicht tonangebend im fzs, im aktuellen AS sind lediglich 3 von 10 Studierendenschaften aus dem Süden, von den 4 neu gewählten Vorstandsmitglieder stammt keines aus einer Südstudierendenschaft.

Es studieren nur mehr knapp 280 000 Studierende als Teil einer Verfassten Studierendenschaft (VS), die Mitglied im fzs ist, von insgesamt gut 1 600 000 Studierenden, die einer VS angehören. Das ist weniger als ein Fünftel. Für Details siehe das Excel-Dokument in der ersten Anlage.

Politische Arbeit ist beim fzs (insbesondere seit der Entlassung aller inhaltlicher Referent\_innen aufgrund von Geldmangel im vergangenen Dezember) kaum zu erkennen, abgesehen von unregelmäßigen Pressemitteilungen des Vorstandes, dessen 4 Mitglieder 804 Euro monatliche Aufwandsentschädigung erhalten.

Den Bildungstreik hat der fzs nach anfänglichem Desinteresse zwar formal unterstützt, abgesehen von wenigen Aktiven (insbesondere Sarina aus Hildesheim, die für 4 Monate Vorstandsmitglied war) gab es aber kaum aktive Unterstützung aus dem Verband. Der fzs hat als Verband nichts am Bildungstreik mitfinanziert.

Nur ein kleiner Bruchteil der Verfassten Studierendenschaften ist noch Mitglied im fzs. Zuletzt gab

es Austritte der im Bildungsstreik sehr aktiven Studierendenschaften der Uni Hildesheim und der HAW Hamburg, die sich dazu entschieden haben, ihre fzs-Mittel für andere Arbeitszusammenhänge und Projekte auszugeben.

Zu 2.:

Gesetzliche Grundlagen:

Laut §15 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) Absatz 1 gehören zu den explizit genannten Aufgaben der Studierendenschaft die „Pflege der überregionalen und internationalen Beziehungen der Studierenden“.

Laut §41 des Hochschulrahmengesetzes Absatz 1 haben die Studierendenschaften unter anderem folgende Aufgaben: „2. die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen“ und „8. die überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen zu pflegen.“

25.000 € sind ein der Größe der Studierendenschaft angemessener Haushaltstopf für die Unterstützung von landes- und bundesweiten Zusammenschlüssen, Bündnissen und Initiativen, aber auch für die Förderung konkreter Projekte. Selbstverständlich bleibt es weiterhin möglich, den fzs bzw. Kampagnen und Aktionen des Verbandes zu unterstützen.

In der zweiten Anlage findet sich eine kurze inhaltliche Übersicht über bundesweite Bündnisse und Projektgruppen neben dem fzs.

*Antragsteller: Malte Clausen*

*Unterstützer: Matthias Wernicke*

## **Kurze Übersicht über einige hochschulpolitische Arbeitskreise, Organisationen und Bündnisse auf Bundesebene neben dem fzs**

### > Aktionsbündnis gegen Studiengebühren (ABS):

Das ABS besteht aus über 300 Organisationen: parteipolitische und basisdemokratische Hochschulgruppen, Studierendenschaften, Schüler\_innenorganisationen, Jugendorganisationen, Gewerkschaftliche Gruppen (insbesondere GEW LASSE), BdWi (Bund demokratischer Wissenschaftler\_innen), fzs, BAS (Bundesverband Ausländischer Studierender) und Einzelpersonen. Grundlage der Arbeit ist der Krefelder Aufruf. Das ABS erhebt anders als der fzs keine Mitgliedsbeiträge, finanziert sich auf Spendenbasis. Es gibt aber die Möglichkeit, über den ABS-Förderverein zur kontinuierlichen Finanzierung des Bündnisses beizutragen.

Das ABS unterstützt Proteste, Demos und Aktionen gegen Studiengebühren, gibt Infomaterial zum Thema heraus, macht Presse- und Öffentlichkeitsarbeit usw.

Viele ABS-Aktive haben sich seit letztem Dezember um die Koordinierung und Organisation des bundesweiten Bildungsstreikes gekümmert. Sie waren auf allen bundesweiten Vorbereitungstreffen aktiv, haben uns maßgeblich um Finanzierung, Bestellung und Verteilung der Mobilisierungsmaterialien beteiligt; eine finanzielle Solistruktur mithilfe eines Bochumer Vereins organisiert, die bundesweiten Treffen mitfinanziert und organisiert, umfangreiche Kommunikationsaufgaben zur Bekanntmachung des Bildungsstreikes übernommen usw.

Die im ABS engagierten Personen haben einen nicht geringen Beitrag dazu geleistet, dass der Bildungsstreik das geworden ist, was er wurde, nämlich die größten Protestbewegung an Schulen und Hochschulen seit dem sog. "Lucky Streik 1997".

Aktuell arbeitet das ABS in Kooperation mit der Konferenz Sächsischer Studierender an einer Gegenaktion zur HRK-Mitgliederversammlung im Oktober in Leipzig und gemeinsam mit Aktiven in Bochum an der Vorbereitung eines großen europaweiten Kongresses von Bildungsaktivist\_innen im Frühjahr 2010 im Ruhrgebiet.

Homepage: [www.abs-bund.de](http://www.abs-bund.de)

### > Bündnis für politik- und meinungsfreiheit (bpm):

Das bpm besteht aus etwa 100 Organisationen, insbesondere Studierendenschaften, Schüler\_innenorganisationen, Jugend- und gewerkschaftliche Organisationen.

Das Bündnis setzt sich ein für Verfasste Studierendenschaften und das Politische Mandat, für Demonstrationsfreiheit und gegen Überwachung.

Es beteiligt sich beispielsweise an der "Freiheit statt Angst"-Initiative und hat sich um den Aufbau eines bundesweiten Arbeitskreises Antirepression beim Bildungsstreik gekümmert. Der AK unterstützt Schüler\_innen und Studis, die während des Bildungsstreikes angezeigt wurden usw.

Es gibt ausführliches bpm-Infomaterial zu Demonstrationsrecht; aktuelle Kampagnen beschäftigen sich unter anderem mit Verfassungsschutz an Hochschulen und mit Verfassten Studierendenschaften.

Homepage: [www.pm-buendnis.de](http://www.pm-buendnis.de)

### > AK CHE stoppen!

Das Centrum für Hochulentwicklung (CHE) ist ein sehr gut vernetzter Think Tank der Bertelsmann-Stiftung, der seit Jahren die Kommerzialisierung des Bildungssystems vorantreibt und einen maßgeblichen Einfluss auf die Einführung von Studiengebühren hatte. Das CHE gibt ein Hochschulranking heraus, in dem die Hochschulen untereinander verglichen werden, was den Wettbewerbscharakter zwischen diesen herausstellen soll.

Das Ranking ist Augenwischerei: Die Bewertungen erfolgen größtenteils aufgrund von Umfragen

und sind sehr leicht manipulierbar. In Österreich ist ein ähnliches Ranking des CHEs aus diesen Gründen bereits abgeschafft worden und auch in der BRD regt sich lokaler Widerstand; einzelne Fachbereiche und Hochschulen sind bereits ausgestiegen (etwa vor kurzem an der Uni Siegen). Der bundesweite AK CHE stoppen! verfolgt als Ziel eine intelligente Manipulationskampagne, durch die die Mängel des CHE-Rankings klar aufgezeigt werden könnten. Momentan mangelt es dem für alle offenen Arbeitskreises aber sowohl an personeller als auch finanzieller Unterstützung.

(Eine Unterstützung durch den fzs hat es trotz mehrfacher Bitten (die Idee wurde erstmals auf einer fzs-MV vor 2 Jahren vom u-asta der Uni Freiburg vorgestellt) nie gegeben; eher wurde das Projekt im Verband verschleppt.)

Homepage (unfertig): [www.chestoppen.de](http://www.chestoppen.de)

> Lokale Bildungsstreikgruppen:

Schüler\_innenbündnisse und Bündnisse in Bayern und BaWü, die zum und während der Bildungsstreikwoche an vielen Orten entstanden sind, benötigen oft organisatorische und vor allem finanzielle Unterstützung von Nordstudierendenschaften, u. a. um wirksame Protestmaßnahmen gegen Studiengebühren und für Meinungsfreiheit und Verfasste Studierendenschaften organisieren zu können.

Homepages: [www.bildungsstreik2009.net/buendnisse](http://www.bildungsstreik2009.net/buendnisse)

> Bundesweite Bildungsstreik-Vernetzung

Seit dem ersten Treffen zu einem bundesweiten Bildungsstreik im Dezember in Kassel hat es durchschnittlich einmal monatlich Treffen von 50 bis 200 Aktivist\_innen für freie Bildung aus vielen Teilen der BRD gegeben. Auf den Treffen wurde das gemeinsame Projekt "Bildungsstreik09" geplant und später ausgewertet. Hunderttausende Aufkleber, Plakate und Flugblätter wurden finanziert und gedruckt, die Treffen gemeinsam mit lokalen Aktiven finanziert, organisiert und durchgeführt und bundesweite Vernetzungskonzepte (dezentrales Verteilernetzwerk) und Solidarfinanzierungsmöglichkeiten geschaffen.

Kommende Bildungsstreik-Vernetzungstreffen sind bislang in Leipzig (drittes Septemberwochenende) geplant; in Münster, Heidelberg und auch bei uns in Potsdam gibt es Überlegungen, ein bundesweites Treffen in den kommenden Monaten zu organisieren.

Homepage: [www.bildungsstreik2009.net](http://www.bildungsstreik2009.net)

> Uebergebuehr

Uebergebuehr.de ist eine Onlineplattform zu bildungspolitischen, insbesondere hochschulpolitischen Themen. Uebergebuehr hat u. a. die bundesweite Bildungsstreik-Homepage (s. o.) gehostet. Momentan ist die Version 5.0 in Planung. Uebergebuehr 5.0 wird unter anderem das Feature einer unabhängigen social community enthalten, sodass sich Bildungsaktivist\_innen ähnlich wie bei Facebook oder Stasivz in Gruppen organisieren und austauschen können - allerdings nonkommerziell und an die Bedürfnisse und Wünsche der User\_innen angepasst.

Homepage: [www.uebergebuehr.de](http://www.uebergebuehr.de)



Tabelle1

## Gesamtübersicht:

Stadt/Hochschule	Bundesland	Studierende	Beitrag	min Beitrag	max Beitrag
FH Aachen	NRW	8213 +		4713,36	6213
Alfter/Alanus	NRW	400		1	1
Augsburg	BAY	13500		0	0
Uni Bamberg	BAY	8788		0	0
<b>KH Berlin</b>	<b>Berlin</b>	<b>800</b>		<b>1</b>	<b>1</b>
TFH Berlin	Berlin	9204 +		5426,88	7204
FH Bielefeld	NRW	6331 +		3358,32	4331
Uni Bielefeld	NRW	17436 +		10461,6	13948,8
FH Brandenburg	Brandenburg	2510 +		607,2	510
H Coburg	BAY	3500		0	0
<b>EHS Dresden</b>	<b>Sachsen</b>	<b>0</b>		<b>1</b>	<b>1</b>
FH Düsseldorf	NRW	6866 +		3743,52	4866
KU Eichstätt	BAY	4516		0	0
Uni Erlangen-Nürnberg	BAY	25855		0	0
<b>H Musik und Kunst Frankfurt</b>	<b>Hessen</b>	<b>850</b>		<b>1</b>	<b>1</b>
TU Freiberg	Sachsen	4656 +		2152,32	2656
PH Freiburg	BW	4136		0	0
Uni Freiburg	BW	21022		0	0
Uni Göttingen	Niedersachse	23983		14389,8	19186,4
<b>EHS Hamburg</b>	<b>Hamburg</b>	<b>0</b>		<b>1</b>	<b>1</b>
Tierärztliche H Hannover	Niedersachse	2224 +		401,28	224
<b>EFH Hannover</b>	<b>Niedersachse</b>	<b>1400</b>		<b>1</b>	<b>1</b>
PH Heidelberg	BW	4000		0	0
Uni Heidelberg	BW	25609		0	0
H Heilbronn	BW	5300		0	0
Uni Hohenheim	BW	6685		0	0
H Musik Karlsruhe	BW	550		0	0
H Karlsruhe	BW	5963		0	0
Uni Karlsruhe	BW	18353		0	0
Uni Kassel	Hessen	18007 +		0	0 Kein Beitrag
H Kehl	BW	1000		0	0
Uni Koblenz	Rheinland-Pfa	12569 +		7541,4	10055,2
SH Köln	NRW	6000 +		3120	4000
Uni Köln	NRW	44282 +		26569,2	35425,6
H Konstanz	BW	3618		0	0
Uni Konstanz	BW	9273		0	0
H Niederrhein	NRW	10300 +		6180	8240
H Landshut	BAY	2600		0	0
<b>H Telekommunikation Leipzig</b>	<b>Sachsen</b>	<b>0</b>		<b>1</b>	<b>1</b>
EH Ludwigsburg	BW	0		0	0
Uni Mainz	Rheinland-Pfa	33577 +		20146,2	26861,6
FH Mannheim	BW	4500		0	0
Uni Mannheim	BW	10351		0	0
H München	BAY	13316		0	0
TU München	BAY	22236		0	0
KFH München	BAY	0		0	0
Uni München	BAY	44064		0	0
H Neubrandenburg	Mecklenburg- <sup>1</sup>	2200 +		384	200
H Neuendettelsau	BAY	212		0	0
EFH Nürnberg	BAY	760		0	0
H Musik Nürnberg	BAY	530		0	0
H Nürtingen-Geislingen	BW	3429		0	0
H Offenburg	BW	2400		0	0
KH NRW Abteilung Paderborn	NRW	3500 +		1320	1500
Uni Passau	BAY	8440		0	0
<b>Uni Potsdam</b>	<b>Brandenburg</b>	<b>19894 +</b>		<b>11936,4</b>	<b>15915,2</b>
Uni Paderborn	NRW	13500		8000	11000
Uni Regensburg	BAY	16206		0	0
H Rosenheim	BAY	3678		0	0
Uni Siegen	NRW	11429 +		6857,4	9143,2
H Medien Stuttgart	BW	3200		0	0
Uni Stuttgart	BW	19879		0	0
H Technik Stuttgart	BW	2427		0	0
Uni Trier	Rheinland-Pfa	14639 +		8783,4	11711,2
Uni Tübingen	BW	22079		0	0
Uni Ulm	BW	7075		0	0
FH Weihenstephan	BAY	4000		0	0
Uni Weimar	Thüringen	4000 +		1680	2000
PH Weingarten	BW	2400		0	0
FH Würzburg-Schweinfurt	BAY	6850		0	0

Tabelle1

Uni Würzburg	BAY	20621	0	0
Gesamt		661691	147779,28	195198,2

Legende:

Nichtstaatliche Hochschulen

Studierendenschaft UP

Übersicht Länder:

Länder	Anzahl HS	Studierende
BAY	19	199672
Berlin	2	10004
Brandenburg	2	22404
BW	23	183249
Hamburg	1	0
Hessen	2	18857
Mecklenburg-Vorpommern	1	2200
Niedersachsen	3	27607
NRW	11	128257
Rheinland-Pfalz	3	60785
Sachsen	3	4656
Thüringen	1	4000
Bremen	0	0
Sachsen-Anhalt	0	0
Schleswig-Holstein	0	0
Saarland	0	0

Mitglieder Gesamt

Länder	Anzahl HS	Studierende
Bay u. BaWü	42	382921
Restliche BL	29	278770
Gesamt	71	661691